

**2023/63 0.03.04 Ersatzwahlen
Parlament, Ersatzwahl Rebecca Heusser**

Beschluss Stadtrat

1. Als Mitglied des Parlaments wird für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 per 20. März 2023 als gewählt erklärt:

Helene Bisang, 1960, dipl. Architektin ETH, Raumplanerin, Leisihaldenstrasse 39a, 8623 Wetzikon
2. Gegen diese Wahl kann gestützt auf § 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses am 14. März 2023 amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Helene Bisang, Leisihaldenstrasse 39a, 8623 Wetzikon
 - Bezirksrat Hinwil (bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch)
 - Lohnbuchhaltung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Rebecca Heusser ist seit Frühling 2022 Mitglied des Parlaments. Sie hat mit Brief vom 14. Januar 2023 die vorzeitige Entlassung beim Bezirksrat per 28. Februar 2023 beantragt.

Der Bezirksrat hat mit Beschluss vom 23. Januar 2023 dem Gesuch von Rebecca Heusser unter Verdankung der geleisteten Dienste stattgegeben. Sie wurde per 28. Februar 2023 als Mitglied des Parlaments der Stadt Wetzikon entlassen. Gleichzeitig wird die Stadt Wetzikon eingeladen, die Nachfolge zu bestimmen.

Gemäss § 108 Abs. 1 i.V.m. § 111 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Nico Kühne, Valerie Oriet und Pascale Bühler haben die Wahl abgelehnt und es steht somit die nächste Ersatzperson zur Wahl.

Publikation und Wahl

Da Rebecca Heusser per 28. Februar 2023 aus dem Amt ausschied, kann der Amtsantritt des neu gewählten Mitglieds per sofort erfolgen, sobald die Ersatzwahl rechtskräftig ist. Dies ist der Fall, wenn die fünftägige Frist für die Erhebung eines Rekurses in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 22 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ungenutzt verstrichen ist. Die Frist beginnt am ersten Tag nach der amtlichen Publikation zu laufen. Die Publikation soll am 14. März 2023 erfolgen, die Rekursfrist endet somit am 20. März 2023. Spätestens an diesem Tag muss eine allfällige Rekurschrift der Post übergeben werden (§ 11 Abs. 2 VRG), sodass noch drei weitere Arbeitstage abzuwarten sind. Der Amtsantritt des neuen Mitglieds kann somit per 23. März 2023 erfolgen, sofern kein Rekurs eingereicht wird.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin